

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 13.03.2024 – Rev. 1

Produktidentifikation:

Handelsname	Blei-Säure Batterie AGM auslaufsichere Batterie
Verwendungszweck	Anlassen, Zündung für Autos, Lastwagen und Motorräder

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Krautli (Schweiz) AG
Badenerstr. 41
CH-8104 Weiningen
Tel: 041 44 439 66 25
g.orfano@krautli.ch

Nationale Notfallnummer: **145** (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 7

*Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Einatmen der Dämpfe vermeiden.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.
Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.*

Abschnitt 8

CAS-Nr.: 7664-93-9 – MAK-Wert: 0,1 mg/m³

Abschnitt 13

*Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.*

Deckblatt erstellt: 13.03.2024



VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 15.08.2022 Überarbeitungsdatum: 09.11.2022 Ersetzt: 15.08.2022 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Erzeugnis
Produktname	: VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY
Produktcode	: YBX9000 Series, HJ Series, High Performance MF & VRLA MF Valve Regulated Lead Acid Battery
Andere Bezeichnungen	: Electric storage, AGM (Absorbed Glass Mat), Lead Acid Battery-Non-Spillable

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Anlassen, Zündung für Autos, Lastwagen und Motorräder

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Anderes als das oben genannte

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Exklusiver Vertreter:
Europark Fichtenhain B 17
47807 Krefeld
Deutschland
Telefon: +49 (0) 2151 82095 00
E-Mail: info@gs-yuasa.de

Lieferant:
GS Yuasa Battery Europe Limited
Unit 22 Rassau Industrial Estate
Ebbw Vale, Gwent
Telefon: +44 (0) 1495 350121
E-Mail: tech.info@gs-yuasa.uk

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Deutschland
GS Yuasa Battery Germany GmbH
Verantwortliche Person: Thomas WALLRAFF (Technical Manager)
Telefon: (+49) 02151-82095-27
E-Mail: Thomas.Wallraff@gs-yuasa.de
Sprache: Deutsch Englisch
Montag - Freitag 8:30 – 4.30

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4 (Oral)	H302
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	H332
Skin Corr. 1A	H314
Eye Dam. 1	H318
Repr. 1A	H360
Lact.	H362
STOT RE 1	H372
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 1	H410

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H302+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Blei kann giftig für Blut, Nieren und das zentrale Nervensystem sein.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Blei (Pb) (7439-92-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

Komponente	
Blei (Pb)(7439-92-1)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Blei (Pb) Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste (Blei) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 7439-92-1 EG-Nr.: 231-100-4 EG Index-Nr.: 082-013-00-1	59 – 90	Repr. 1A, H360FD Lact., H362 STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Lead dioxide	CAS-Nr.: 1309-60-0 EG-Nr.: 215-174-5	30 – 45	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ: Dampf), H332 Repr. 1A, H360 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Schwefelsäure ... %	CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5 EG Index-Nr.: 016-020-00-8 REACH-Nr: 01-2119458838-20	10 – 30	Skin Corr. 1A, H314
Lead sulphate	CAS-Nr.: 7446-14-2 EG-Nr.: 231-198-9	0,5 – 1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) Repr. 1A, H360 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 1, H410
Zinn Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 7440-31-5 EG-Nr.: 231-141-8 EG Index-Nr.: 231-141-8	< 1	Nicht eingestuft

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Blei (Pb)	CAS-Nr.: 7439-92-1 EG-Nr.: 231-100-4 EG Index-Nr.: 082-013-00-1	(0,03 ≤ C ≤ 100) Repr. 1A, H360D
Schwefelsäure ... %	CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5 EG Index-Nr.: 016-020-00-8 REACH-Nr: 01-2119458838-20	(5 ≤ C < 15) Eye Irrit. 2, H319 (5 ≤ C < 15) Skin Irrit. 2, H315 (15 ≤ C ≤ 100) Skin Corr. 1A, H314
Lead sulphate	CAS-Nr.: 7446-14-2 EG-Nr.: 231-198-9	(0 < C ≤ 2,5) Repr. 1A, H360

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Personen, die Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen, sollten geeignete Schutzkleidung tragen, um Kontakt zu vermeiden (siehe Abschnitt 8).

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Wenn eine Batterie platzt, begeben Sie sich an die frische Luft, um das versehentliche Einatmen von Nebel zu vermeiden. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort mit viel Wasser spülen oder abduschen (15 Minuten).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort gründlich mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Stellen Sie sicher, dass die gefaltete Haut der Augenlider gründlich mit Wasser gespült wird. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Geben Sie der Person 100-200 ml Wasser zu trinken. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Wenn eine Batterie platzt, kann das Einatmen in einem geschlossenen Raum schädlich oder tödlich sein.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht schwere Verätzungen. Direkter Kontakt mit den inneren Komponenten einer Batterie kann die Haut stark reizen und zu Rötungen, Schwellungen, Verbrennungen und schweren Hautschäden führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden. Wenn eine Batterie platzt, kann der direkte Kontakt mit der Flüssigkeit oder die Exposition gegenüber Dämpfen oder Nebeln Tränenfluss, Rötung, Schwellung, Hornhautschäden und irreversible Augenschäden verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Chronische Symptome	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wenn eine Batterie platzt, verwenden Sie Trockenchemikalien, Soda, Kalk, Sand oder Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine(s) bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Bei einem Brand des Produkts können Bleiverbindungen und Schwefelsäuredämpfe freigesetzt werden. Die Batterie kann aufgrund von Druckaufbau platzen, wenn sie übermäßiger Hitze ausgesetzt wird, und es kann zur Freisetzung von korrosiven Materialien kommen.
Explosionsgefahr	: Feuer-/Explosionsgefahr. Reagiert heftig mit Wasser. Reagiert heftig mit brandfördernden Stoffen. Kontakt mit Metallen könnte entzündliches Wasserstoffgas entwickeln.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kann mit brennbaren Stoffen eine Reaktion auslösen, wodurch Brand- oder Explosionsgefahr entsteht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Geeignete Schutzkleidung und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Bei übermäßiger Staubbelastung, geeignete Masken tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Staub nicht einatmen.
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden informieren, wenn große Mengen des Produkts in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen. Keinen Kontakt mit Wasser zulassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern.
Reinigungsverfahren : geringe verschüttete Mengen. Alle freigesetzten Stoffe in einem mit Kunststoff ausgekleideten Metallbehälter auffangen. Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen oder Neutralisieren mit Natriumbicarbonat. Wichtige Freisetzungen: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen, wie z.B.: Sand/Erde. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Einatmen der Dämpfe vermeiden.
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.
Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.
Unverträgliche Materialien : Starke Basen. Starke Säuren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Anlassen, Zündung für Autos, Lastwagen und Motorräder.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zinn (7440-31-5)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Tin and inorganic tin compounds
IOELV TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³
Bemerkungen	SCOEL Recommendations (2003)
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC
Blei (Pb) (7439-92-1)	
EU - Arbeitsplatzgrenzwert (BOEL)	
Lokale Bezeichnung	Inorganic lead and its compounds
BOEL TWA	0,15 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	DIRECTIVE (EU) 2022/431 (amending Directive 2004/37/EC)
EU - Biologischer Grenzwert (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Lead and its inorganic compounds
BLV	30 µg/100ml Parameter: Pb
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokale Bezeichnung	Blei
Biologischer Grenzwert	150 µg/l Parameter: Blei - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut - Probenahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung - Festlegung/Begründung: 05/2017 AGS
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
Schwefelsäure ... % (7664-93-9)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Sulphuric acid (mist)
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2009/161/EU
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	0,1 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

undurchlässige Schutzkleidung. EN 13034. Große Mengen: EN 14605. Korrosionsbeständiger Anzug

Handschutz:

Chemisch beständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374-1 tragen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden. Aufgrund der praktischen Anwendung der feuerfesten Produkte wird empfohlen, Handschuhe gemäß EN 388 und EN 374-1 anzuwenden.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Tragen Sie ein Atemschutzgerät gemäß EN 140 mit einem Filter Typ A/P2 oder mehr

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Elektrolyt. Klar.
Geruch	: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 95 – 95,555 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Löslichkeit	: Wasserlöslich. Wasser: 100 %
Log Kow	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 10 mm Hg
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: 1
Partikelgröße	: Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht verfügbar
Partikelform	: Nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht verfügbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überladung. Alle Zündquellen entfernen. Wenn die Batterie platzt, vermeiden Sie den Kontakt mit organischen Materialien und alkalischen Stoffen. mechanische Auswirkungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen. Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei einem Brand des Produkts können Bleiverbindungen und Schwefelsäuredämpfe freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Staub, Nebel)	1,667 mg/l/4h

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zinn (7440-31-5)	
LD50 oral, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht

Blei (Pb) (7439-92-1)	
LD50 oral, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 5,05 mg/l (4 Stunden)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Blei (Pb) (7439-92-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Lead dioxide (1309-60-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Lead sulphate (7446-14-2)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zinn (7440-31-5)	
LC50 Fische	> 12,4 µg/l 96 Stunden (Salmo gairdneri)

Blei (Pb) (7439-92-1)	
LC50 Fische	107 µg/l 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss)
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	NOEC: 3.4 µg/L: 48 Stunden (Mytilus trossolus)
NOEC chronisch Fische	29,3 µg/L - 30 Tage (Pimephales promelas)
NOEC chronisch Krustentier	153,8 µg/L - 25 Tage (Alona rectangulara)

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lead dioxide (1309-60-0)	
EC50 Daphnia	2100 µg/l 96 Stunden (Daphnia magna)
Schwefelsäure ... % (7664-93-9)	
LC50 Fische	16 – 28 mg/l 96 Stunden (Lepomis macrochirus)
EC50 Daphnia	> 100 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)
NOEC chronisch Fische	0,31 mg/l - 213 Tage (Salvelinus fontinalis)
NOEC chronisch Krustentier	0,15 mg/l - (Tanytarsus dissimilis)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zinn (7440-31-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.
Blei (Pb) (7439-92-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.
Schwefelsäure ... % (7664-93-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Blei (Pb) (7439-92-1)	
Bioakkumulationspotenzial	Für anorganische Stoffe nicht relevant.
Schwefelsäure ... % (7664-93-9)	
Bioakkumulationspotenzial	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
EAK-Code	: 16 06 01* - Bleibatterien

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 2800
UN-Nr. (IMDG) : UN 2800
UN-Nr. (IATA) : UN 2800

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Batteries, wet, non-spillable
Beschreibung der Transportdokumente (ADR) : UN 2800 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, 8, (E), UMWELTGEFÄHRDEND
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 2800 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, 8, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 2800 Batteries, wet, non-spillable, 8, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8
Gefahrzettel : 8
:



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8
Gefahrzettel (IMDG) : 8
:



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8
Gefahrzettel (IATA) : 8
:



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja
Meeresschadstoff : Ja
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C11

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften (ADR)	: 238, 295, 598
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E0
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P003, P801
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP16
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 80
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 29, 238
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E0
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P003
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP16
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-B
Staukategorie (IMDG)	: A
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Metallplatten, eingetaucht in einen gelatinierten sauren oder basischen Elektrolyten in einem auslaufsicheren Gefäß aus Glas, Hartgummi oder Kunststoff. Im aufgeladenen Zustand kann durch einen Kurzschluss ein Brand verursacht werden. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.
MFAG-Nr	: 154

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E0
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Forbidden
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: Forbidden
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 872
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: No limit
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 872
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: No limit
Sondervorschriften (IATA)	: A48, A67, A164, A183
ERG-Code (IATA)	: 8L

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht anwendbar.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht anwendbar.

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält einen (mehrere)Stoff(e) der REACH-Kandidatenliste: Blei (EC 231-100-4, CAS 7439-92-1)

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Bleioxid (1309-60-0), Bleisulfat (7446-14-2)

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält einen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

ANHANG I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbraucht, besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, und bei denen verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden zu melden sind.

Name	CAS-Nr.	Grenzwert	Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen	Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Schwefelsäure	7664-93-9	15 % w/w	40 % w/w	ex 2807 00 00	ex 3824 99 96

Siehe https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2021-11/list_of_competent_authorities_and_national_contact_points_en.pdf

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält eine Substanz gemäß der Verordnung (EG) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden.

Name	KN-Bezeichnung	CAS-Nr.	CN-Code	Kategorie	Schwellenwert	Anhang
Sulphuric acid		7664-93-9	2807 00 10	Kategorie 3		Anhang I

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 6.1D - Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe.
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
14.6	Angaben zum Transport	Geändert	

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
WGK	Wassergefährdungsklasse
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben

: Klassifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: Physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethoden. Umweltgefahren: Berechnungsmethoden.

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Dampf)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Lact.	Reproduktionstoxizität, Zusatzkategorie, Wirkungen auf/über Laktation
Repr. 1A	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

VALVE REGULATED AGM NON-SPILLABLE BATTERY

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Um die sichere Verwendung aller von GS YUASA gelieferten Batterien zu gewährleisten, müssen die folgenden Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden:

- Warnung: Brand-, Explosions- oder Verbrennungsgefahr. Nicht zerlegen, über 50 °C erhitzen oder verbrennen.
- Niemals die Batteriepole kurzschließen, da die entstehenden Funken und Lichtbögen Personen verletzen können und eine Brand- und Explosionsgefahr darstellen.
- Batterien müssen immer mit einem spannungsgeregelten Ladesystem geladen werden, das für eine ausreichende Belüftung sorgt, um die Bildung entzündlicher Gase zu vermeiden und eine gute Wärmeableitung zu gewährleisten.
- Batterien nicht über bei über +50 °C laden, entladen oder nicht über +60 °C lagern.
- Im Extremfall einer Fehlfunktion des Ladegeräts und/oder eines Batterieausfalls können Hochspannung und hohe Temperaturen auftreten, die zur Entwicklung von Schwefelwasserstoff (H₂S) führen, der giftig ist. Wenn Sie den Geruch von faulen Eiern wahrnehmen (bei extrem niedrigen Konzentrationen), schalten Sie das Ladegerät aus, evakuieren Sie alle Mitarbeiter aus dem Bereich und lüften Sie gut. Lassen Sie sich beraten, bevor Sie versuchen, das Laden erneut zu starten
- NIEMALS BATTERIEN WÄHREND DES BETRIEBS, DES TRANSPORTS UND DER LAGERUNG IN ABGEDICHTETE ODER GASDICHTGEHÄUSE EINSETZEN

Batterien emittieren Wasserstoffgas, das leicht entzündlich ist und explosive Gemische in der Luft von etwa 4 % bis 76 % bildet. Dies kann durch einen Funken bei jeder Spannung, offene Flammen oder andere Zündquellen gezündet werden

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung korrekt. Die Informationen sind als Anhaltspunkte für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung sowie im Fall der Freisetzung bestimmt und gelten nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten nicht für dieses Material in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Anwendungen, sofern nicht anders im Text angegeben.